

Satzung über den **Bebauungsplan Nr. 3a**  
der Gemeinde **Landershofen**

Die Gemeinde Landershofen erläßt auf Grund des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.61 (GVBl. S. 161), der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 (BGBl. I S. 429), Art. 107 Abs. 1, 4 und 5 und Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) i.d.F.d.Bek.v. 21.8.1969 (GVBl. S. 263) folgende mit Verfügung des Landratsamtes Eichstätt vom 7.12.1971 Nr. 2707/71/VV...Bf.... genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das im Planblatt des Herrn Störtkuhl, Landershofen, vom 17.3.1971 grau umgrenzte und als Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezeichnete Gebiet, das das Grundstück Fl.Nr. 124 der Gemarkung Landershofen umfaßt. Der Bebauungsplan Nr. 3a der Gemeinde Landershofen besteht aus diesem Textteil und dem obengenannten Bebauungsplanblatt.

§ 2

Nutzungsart

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als reines Wohngebiet (Baunutzungs VO § 3) festgesetzt.

U + E Satteldächer mit einer Neigung von  $23^{\circ}$  -  $25^{\circ}$ .  
Deckung mit engobierten Flachdachpfannen.

- (2) Bei erdgeschossigen Nebengebäuden und Anbauten ist auch die Anordnung von flachen Pultdächern (max. Neigung  $10^{\circ}$ ), sowie Flachdächern möglich.

## § 6

### Dachausbauten

Dachausbauten sind unzulässig.

## § 7

### Sockelhöhe

Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoß Fußboden) darf für die nördliche Häuserreihe beim Anschluß des Gebäudes an die Bergseite nicht höher als 35 cm über dem anstoßenden Erdreich (das der natürlichen Hanglinie entsprechen muß) und für die südliche Häuserreihe nicht höher als 35 cm über Oberkante Gehsteig, liegen.

## § 8

### Außengestaltung

- (1) Gebäude in massiver Bauweise sind zu verputzen. Stark auffallende Putzmuster sind zu vermeiden.
- (2) Die Errichtung von Wohngebäuden mit sichtbarem, verfugtem Mauerwerk ist unzulässig. Die Anordnung von sichtbarem Mauerwerk kann bei Wohngebäuden für einzelne Teile des Bauwerks zugelassen werden, wenn sie sich dem Gesamtbauwerk einfügen.
- (3) Grellfarbige Tönungen ganzer Gebäude sind untersagt. Bei Verwendung verschiedener Farben an den Außenwänden des Gebäudes muß eine harmonische Farbwirkung gewährleistet sein. Die architektonischen Gegebenheiten des Gebäudes müssen hierbei beachtet werden.

Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 5000.-- DM erkannt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt nach § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Aufgestellt:  
Landershofen, den 17.3.71

Ausgefertigt: 1.12.  
Landershofen, 24.11.71



Störtkuhl



  
1. Bürgermeister